



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Diepholz, den 17.11.2020

Pressemitteilung

Klare Regeln für Personen mit positivem Corona-Befund

Per Allgemeinverfügung unbürokratisch in die sofortige Quarantäne

Um sicherzustellen, dass sich Personen, die einen positive Befund über eine Corona-Infektion erhalten, direkt in häusliche Quarantäne begeben, hat der Landkreis Diepholz eine neue Allgemeinverfügung erlassen. Diese tritt bereits am Mittwoch, den 18. November 2020, in Kraft. Grundsätzlich müssen sich Personen mit einem positiven COVID-19-Testergebnis nun sofort in häusliche Absonderung begeben, sobald sie von dem Befund erfahren. D.h. sie dürfen die Wohnung weder verlassen noch Besuch außerhalb des eigenen Hausstandes empfangen.

Sofortige häusliche Quarantäne ab Erhalt des Testergebnisses

Somit hat der Landkreis Diepholz eine bindende Regelung für ein Verhalten geschaffen, welches eigentlich selbstverständlich sein sollte. Bisher ordnete das Gesundheitsamt nach Erhalt des positiven Befundes die häusliche Absonderung zunächst in einem Anruf an und erläuterte kurz das weitere Vorgehen. Ein entsprechender schriftlicher Bescheid erfolgte dann zeitnah. Häufig haben die betroffenen Personen jedoch schon vor dem Gesundheitsamt und somit auch vor der offiziellen Quarantäneanordnung Kenntnis über ihr Testergebnis. Mit der Allgemeinverfügung stellt der Landkreis Diepholz sicher, dass die Möglichkeit einer Ansteckung während dieser zeitlichen Lücke möglichst gering gehalten wird. Eine gesonderte schriftliche Einzelverfügung über die Anordnung der Quarantänemaßnahme erfolgt auch weiterhin.

Die sofortige häusliche Quarantäne gilt ebenso für Personen, denen erstmalig ein positiver Befund eines ärztlich begleiteten Antigentests (Schnelltests) mitgeteilt wird. In diesen Fällen muss darüber hinaus unverzüglich telefonisch Kontakt zur hausärztlichen Praxis aufgenommen werden, um einen umfangreichen COVID-19-Test (PCR-Kontrolluntersuchung) einzuleiten.

Information der Kontaktpersonen

Bei einem positiven Testergebnis müssen die Betroffenen zudem ihre Kontaktpersonen selber informieren und eine entsprechende Liste mit deren Kontaktdaten erstellen. Diese soll den Zeitraum von zwei Tagen vor Auftreten erster Symptome oder vor der Durchführung des Tests, wenn keine Symptome vorliegen, umfassen. Die Kontaktliste wird bei der ersten telefonischen Kontaktaufnahme aktiv vom Gesundheitsamt angefordert.

Die Allgemeinverfügung, Verhaltenshinweise für die Zeit der häuslichen Absonderung, eine Mustervorlage für die Kontaktliste und ein Hinweisblatt für Kontaktpersonen stehen unter www.diepholz.de zum Download zur Verfügung.

Für Nachfragen und O-Töne steht Ihnen Kreisrätin Ulrike Tammen telefonisch unter 05441/976-1005 zur Verfügung.

Umfassende Informationen zum Coronavirus finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html

Ansprechpartner für Presseanfragen:

Landkreis Diepholz

Fachdienst Büro des Landrats
Frau Mareike Rein
Niedersachsenstraße 2
49356 Diepholz
Tel.: 05441/976-1064
mareike.rein@diepholz.de

Landrat
Herr Cord Bockhop
Niedersachsenstraße 2
49356 Diepholz
Tel.: 05441/976-1000
cord.bockhop@diepholz.de